



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen
292234
292236

Ihre Nachricht vom
14.11.2023

Geschäftszeichen
[REDACTED]

Durchwahl 141
Datum 30.11.2023

Ihre Anfragen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) zur IT Sicherheit bei Gesundheitsämtern

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihre beiden Anfragen (#292234 und #292236) habe ich erhalten. Mit Blick darauf, dass Sie unsere Behörde um Einschätzung bitten, qualifiziere ich Ihre Anfragen nicht als Informationszugangsanträge nach dem Landestransparenzgesetz, sondern als Beratungsanfragen und möchte diese gerne wie folgt beantworten:

Ihre Anfragen beziehen sich auf eine Passage in einem Artikel bei ZEIT online vom 10.11.2023, in dem behauptet wird, dass der LfDI den Bedarf nach einem stärkeren Schutz der Daten aus dem sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) gegenüber den sonstigen Daten der Gesundheitsämter verneinen würde. Dementsprechend sei nach dessen Auffassung auch eine Auslagerung dieser Daten in eine gesonderte, nicht für alle Mitarbeiter:innen der Gesundheitsämter zugängliche Datenbank, nicht zwingend. Vielmehr reiche ein "konsequent genutztes Rollen- und Berechtigungskonzept" zum Schutz dieser Daten aus.

Zunächst möchte ich feststellen, dass der LfDI Daten aus dem SPD zu keinem Zeitpunkt als nicht besonders schützenswert im Sinne von Art. 9 DS-GVO i.V.m. Art. 32 DS-GVO qualifiziert hat. Vielmehr handelt es sich bei diesen Daten - genauso wie bei den anderen Gesundheitsdaten aus den Gesundheitsämtern - um Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO, deren effektiver Schutz - auch innerhalb der Verwaltung - durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu erreichen ist. Eine Auslagerung der Daten aus dem SPD in eine gesonderte Datenbank ist weder rechtlich noch technisch zwingend, da alternative Vorkehrungen wie z.B. ein Rollen- und Berechtigungskonzept in Frage kommen, die ebenso einen effektiven Schutz der Daten aus dem SPD sicherstellen können. Verantwortlich für die Maßnahmen ist immer der jeweilige Verantwortliche, bei den Gesundheitsämtern also die Kommunalverwaltung, bei der das Gesundheitsamt angesiedelt ist. Diese entscheidet, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt werden, um dem Schutzbedarf der Daten gemäß Art. 9 DS-GVO gerecht zu werden.

Ich hoffe, Ihre Anfragen hiermit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

